

W A H L K U N D M A C H U N G

betreffend die Personalvertretungswahl am 27. und 28. November 2024

Zuständiger Fachausschuss: Fachausschuss bei der Bildungsdirektion für _____Steiermark_____ für die bei der Bildungsdirektion und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher

Zuständiger Zentralausschuss: Zentralausschuss für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten (ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer und Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher und die an pädagogischen Hochschulen und Einrichtungen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 verwendeten Hochschullehrpersonen)

1. In den **Dienststellenausschuss** sind 4 Mitglieder, in den **Fachausschuss** Mitglieder und in den **Zentralausschuss** 8 Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 215/2024, in der Zeit vom 23.10.2024 bis 06.11.2024 im (Ort) A.EG.03 für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.
3. Einwendungen gegen die **Wählerliste** können von jeder oder jedem der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt (P.2), bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. **Wahlvorschläge**, welche die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses, Wahlvorschläge für die Wahl des Fachausschusses bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Fachwahlausschusses und Wahlvorschläge für die Wahl des Zentralausschusses bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses einzubringen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen oder Wahlwerber enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 1 v.H., jedoch von mindestens zwei Wahlberechtigten der Dienststelle (bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Fach- und Zentralausschusses von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten des Fach- bzw. Zentralausschussbereiches) unterschrieben ist. Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten mehr als 10.000, so genügen für die Unterstützung des Wahlvorschlages 100 Unterschriften. Im Wahlvorschlag kann auch eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter angeführt werden, anderenfalls gilt die Erstunterzeichnete oder der Erstunterzeichnete als Vertreterin oder Vertreter.
5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab dem 14. Tag vor dem (ersten) Wahltag an dem in P.2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
6. **Zeit und Ort der Stimmabgabe** werden spätestens ab dem 14. Tag vor dem (ersten) Wahltag im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.
8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler in der Wahlzelle den (die) ihr oder ihm von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen ihm von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übergibt, die oder der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.
9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem sie oder er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss seine Zulassung zur **Briefwahl** zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolt). Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg (Dienstpostweg, Kurierpostweg) dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Die / Der Vorsitzende
des Dienststellenwahlausschusses

